

An den  
Petitionsausschuss  
**z.Hd. Frau Christa Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Fax : 030 – 227 36 911

Sehr geehrte Frau Reuther, sehr geehrte Damen und Herren MdB,

mit Schreiben vom 12.11.2014 teilen Sie mit, dass meine

**Petition zur Änderung der ZPO § 45 ( Befangenheitsablehnung in Zivilrechts- und Familiengerichtsverfahren ) Pet 4-18-07-3100-11205, datiert 13.9.2014 nicht weiter geprüft und nicht veröffentlicht wird.**

**Mit dieser Entscheidung bin ich nicht einverstanden.**

**Begründung :**

1.

Die Darlegungen im o.a. Schreiben des Petitionsausschuss gehen am Thema ebenso vorbei wie an der Realität. Die aktuelle Rechtslage ist mir durchaus bekannt. Wäre die aktuelle Rechtslage geeignet, rechtsstaatliche Verfahren in Deutschland zu garantieren, hätte ich keine Petition eingereicht. Es gibt auch für mich angenehmere Tätigkeiten, als den fast immer erfolglosen Versuch, den Petitionsausschuss auf gravierende Misstände in der Gesetzgebung hinzuweisen.

2.

**Gegenstand der Petition war die Lebenserfahrung, dass Befangenheitsablehnungen realiter nicht sinnvoll durchgeführt werden können, weil Kollegen des entscheidenden Gerichtes eben Kollegen sind und damit eine echte Neutralität nicht gegeben ist.**

Diese Erfahrung kann jeder Anwalt bestätigen und sie ergibt sich auch zwingend aus dem gesunden Menschenverstand. **Richterliche Unabhängigkeit** entsteht nicht dadurch, dass man sie postuliert, sondern erst dadurch, dass die Lebenswirklichkeit sie auch zulässt.

Mit einem wirklich bescheidenen Aufwand hätte der Petitionsausschuss bei den primär Angesprochenen, den Richtern, **nachfragen können**, ob sie sich

- a. für wirklich frei und unabhängig halten, wenn sie im Rahmen einer Befangenheitsbeschwerde über einen Kollegen / Kollegin an ihrem eigenen Gericht urteilen sollen
- b. wie sie dem Vorschlag des Petenden, derlei Verfahren an ein gesondertes Gericht abzugeben, gegenüberstehen

Wenn „empirische Daten“ – wie Sie behaupten – fehlen, sollte sich die Justiz darum bemühen, solche zu sammeln. Eine insgesamt sehr empfehlenswerte Lektüre mit einigen Zahlen bezüglich Befangenheitsanträgen ist das Buch von Dr. Egon Schneider, „Befangenheitsablehnung im Zivilprozess“, aus dem ZAP Verlag.

Mit gleichermaßen **minimalem Engagement** hätte der Petitionsausschuss auch die Meinung der Anwaltskammer einholen können.

Zum Thema Richterliche Unabhängigkeit und Befangenheitsablehnung seien beispielhaft zwei Anwälte wörtlich zitiert, :

- a. „Wenn Sie einen Befangenheitsantrag stellen, werden Sie nie mehr einen Fuß auf den Boden bekommen“ und von einem anderen Anwalt :
- b. „Sie werden jedes Folgeverfahren hier am Gericht verlieren, wenn Sie einen Befangenheitsantrag stellen“

Dies lässt gerade nicht erkennen, dass Richter neutral, emotionsfrei und im Sinne der Wahrheitsfindung in der Lage wären, über ihre unmittelbaren Kollegen zu urteilen.

Die Argumentation, dass die Einrichtung eines gerichtsübergreifenden, besonderen Zuweisungsverfahrens für Befangenheitsanträge einen erheblichen Zusatzaufwand für die Gerichte verursachen würde ist unschlüssig, weil Kapazitäten am abgebenden Gericht frei werden und ggf. der weitere Ablehnungsweg durch höhere die Instanzen entfällt, wenn die Befangenheitsablehnung bereits initial fundiert bearbeitet wird.

**Leider zeigt die Argumentation zugleich, wie wenig Wert eine funktionierende Justiz in Deutschland hat.**

Der Hinweis auf den jetzt schon vorhandenen Instanzenweg macht auch nur dann Sinn, wenn Gerichtsverfahren zügig abgewickelt würden. Dies ist in der Realität nicht der Fall, Verfahren werden über Jahre hingezogen.

**Der Ausschuss neigt dazu, auf Rechtsmittel hinzuweisen, statt sich mit den im Ansatz zu beseitigenden Fehlern zu befassen.** Ob über Jahre verschleppte Verfahren, untätige Richter,

gefälschte Gutachten oder fehlende Amtsermittlungen, immer ergeht der Hinweis, man könne ja den Rechtsweg ausschöpfen und beim BVerfG dann die Misstände klären. „Alles sei in bester Ordnung ist“.

Dies ist eine Haltung, die sowohl der Subsidiarität widerspricht als auch den Menschen unerträgliche finanzielle, zeitliche und nervliche Belastungen zumutet und damit natürlich völlig an der Realität vorbeigeht. ( Vgl. etwa Gustl Mollath )

Der Petend wird überlange Verfahren mit gesonderter Petition monieren, wohl wissend dass die Standardantwort des Gesetzgebers „keinen Handlungsbedarf“ erkennt und auf die „Richterliche Unabhängigkeit“ verweisen wird.

Die Petition **Pet 4-18-07-3100-11205** weist sachgerecht auf Probleme hin, die jedem Praktiker bekannt sind. Die aktuelle Rechtslage ist ungeeignet, rechtsstaatliche Verfahrensabläufe zu gewährleisten. Sie verkennt die Lebenswirklichkeit. Die Darlegungen des Ausschuss sind zirkelschlüssig und unrealistisch.

**Ziel der o.a. Petition ist es wirkliche richterliche Unabhängigkeit zu gewähren, wo sie bislang lediglich behauptet wird, in der Realität aber nicht gegeben sein kann.**

Nicht die Petition geht von falschen Voraussetzungen aus, sondern der Petitionsausschuss.

Ich kann in keiner Weise sehen, warum die o.a. Petition nicht veröffentlicht werden soll. Sie weist auf Misstände in der Gesetzgebung hin, um den Rechtsstaat zu fördern und richterliche Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Ihrem Wunsch gemäß habe ich die Petition jetzt klarer formuliert und bringe sie erneut ein.

Ich bitte nunmehr darum, dass die Diskussion der Petition im Ausschuss **nach fundierter Recherche bei Richtern und Anwälten unter Würdigung des angesprochenen Kernthemas und Einschluss der Öffentlichkeit im Rahmen des Forums „petitionen“ erfolgt.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Hans Peter Doepner